

**ACHTUNG: Bitte bis zum 8. Januar (Posteingang) ausgefüllt und unterschrieben an:
GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus, Straße der Jugend 94, 03046 Cottbus**
Rechtzeitig erhaltene Einwendungen übergeben wir persönlich an die polnische Regionaldirektion.

Regionaldirektion für Umweltschutz
Gorzów Wielkopolski
ul. Jagiellończyka 8
66-400 Gorzów Wielkopolski
Polen
E-Mail: kopalnia.gubin@rdos.gov.pl

Stellungnahme zum Vorhaben „Braunkohlebergbau in Gubin“ der **Firma PGE** im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das oben genannte Vorhaben erhebe ich,

.....
Vor- und Zuname

.....
PLZ/Ort

.....
Straße, Hausnummer

die folgenden Einwendungen:

Der Tagebau würde unzumutbare Belastungen auch auf deutscher Seite der Neiße verursachen sowie den grenzüberschreitenden Belangen des Klimaschutzes und des Gewässerschutzes zuwiderlaufen.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie schützt den mengenmäßigen und chemischen Zustand der Grundwasserkörper. Neue Tagebaue sind damit auf deutscher wie auf polnischer Seite unvereinbar.

Darüber hinaus kann das Vorhaben dazu führen, dass die europäischen und internationalen Klimaschutzziele nicht eingehalten werden können. Die geplante Laufzeit von etwa 50 Jahren ab etwa 2030 ist mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Wirtschaft unvereinbar, die zudem im Stromsektor zuerst umgesetzt werden kann und muss. Die Region muss nach heutigem Stand der Wissenschaft bei fortschreitender Klimaerwärmung mit einer zunehmenden Trockenheit rechnen. Diese führt zu geringeren landwirtschaftlichen Erträgen und höheren Kosten für die Wasserversorgung. Es stehen ausreichend erneuerbare Quellen für die Stromerzeugung zur Verfügung, die das Vorhaben insgesamt überflüssig machen.

Die vorgelegten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit reichen nicht aus, um alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beurteilen zu können. Die grenzübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist insbesondere in folgenden Punkten mangelhaft:

- Vorbelastungen durch einen Tagebau Jänschwalde-Nord dürfen den Untersuchungen nicht vorausgesetzt werden. Der auf deutscher Seite geltende Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde schreibt ein Ende des Abbaus an der Taubendorfer Rinne vor.

Eine staatliche Entscheidung zugunsten eines Tagebaues Jänschwalde-Nord liegt dagegen in keiner Form vor. Vielmehr ist eine baldige Einstellung des Planverfahrens unvermeidbar, da offensichtlich kein Investor ein Neubaukraftwerk am Standort Jänschwalde errichten wird. Dies ist den Prüfungen zugrunde zu legen oder zumindest als gleichberechtigte Variante zu untersuchen.

- Die vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsraums ist nicht nachvollziehbar, weil sie nicht ausreichend begründet wurde. Der Untersuchungsraum beschränkt sich überwiegend auf polnisches Staatsgebiet. Dadurch sind grenzübergreifende Umweltauswirkungen nicht bewertbar.
- Die UVP ist fehlerhaft, weil auf deutscher Seite Dichtwände vorausgesetzt werden, die weder vorhanden, noch genehmigt sind. Die Alternativen ohne Dichtwand werden nicht untersucht.
- Die UVP ist unvollständig, weil die Auswirkungen des geplanten Braunkohletagebaus isoliert und nicht im Zusammenhang mit der notwendigen Infrastruktur und deren Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet werden. Dazu gehört insbesondere das Kraftwerk mit seinen Emissionen und Abfallstoffen in Luft, Boden und Wasser. Darüber hinaus fehlen auch Untersuchungen zu den Auswirkungen von Dichtwänden, Umsiedlungen, Stromtrassen und Transporten als Teil der vom Aufschluss des Tagebaus ausgehenden Gesamtbelastung.
- Die UVP entspricht nicht den Vorschriften, weil die zwingend notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt (FFH-RL).
- Die UVP betrachtet die Auswirkungen auf die Verockerung und Sulfatbelastung der Gewässer im Umfeld des Tagebaus nicht und entspricht nicht den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Aufgrund der o.g. Mängel der UVP kann nicht abschließend beurteilt werden, wie stark meine Rechte durch das Vorhaben verletzt werden. Nach Vervollständigung ist eine Neuauslegung der Unterlagen erforderlich.

Zudem erfolgte die Auslegung der Unterlagen auf deutscher Seite nicht gesetzeskonform. Die Karten wurden verspätet ausgelegt und damit der Auslegungszeitraum von vier Wochen nicht eingehalten.

Ich schließe mich überdies vollumfänglich der im Verfahren eingehenden Stellungnahme der GRÜNE LIGA Umweltgruppe Cottbus an.

(Individuelle Ergänzungen, z.B. eigene Betroffenheit:)

.....

.....

.....

.....

.....

Datum, Unterschrift